



Bayer. Staatsministerium für Wirtschaft und Medien, Energie und Technologie  
80525 München

**Per E-Mail**

Bundesministerium für Wirtschaft und  
Energie

buero-iiib2@bmwi.bund.de

**Name**  
Schmidt

**Telefon**  
089 2162-2281

**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@  
stmwi.bayern.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom  
11.05.2017

**Bitte bei Antwort angeben**  
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom  
81-8205/834/4

München,  
18.05.2017

**Länder- und Verbändeanhörung zu dem Referentenentwurf der  
Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-  
Energien-Verordnung und weiterer Verordnungen zur Förderung der  
erneuerbaren Energien**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Referentenentwurf  
der Verordnung zur Änderung der Grenzüberschreitenden-Erneuerbare-  
Energien-Verordnung (GEEV).

**I. Vorbemerkung**

Der Erlass der Rechtsverordnung erfolgt in Umsetzung EU-  
beihilferechtlicher Vorgaben. Positiv ist, dass der Bund bei der Umsetzung  
grundsätzlich auf einen wettbewerblichen Mechanismus setzt. Dabei ist die  
Erweiterung der GEEV auf Windkraft an Land konsequent. Viele Details der  
Umsetzung sind allerdings den entsprechenden völkerrechtlichen Vereinba-  
rungen vorbehalten bzw. können durch diese Vereinbarungen abgeändert  
werden. Eine abschließende Bewertung des entwickelten Mechanismus  
und Einschätzung zu der Art und Weise dieser Zusammenarbeit ist daher

**Postanschrift**  
80525 München  
**Hausadresse:**  
Prinzregentenstr. 28, 80538 München

**Telefon Vermittlung**  
089 2162-0  
**Telefax**  
089 2162-2760

**E-Mail**  
poststelle@stmwi.bayern.de  
**Internet**  
www.stmwi.bayern.de

**Öffentliche Verkehrsmittel**  
U4, U5 (Lehel)  
18, 100 (Nationalmuseum/  
Haus der Kunst)

zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich. Unabhängig von den Ratifizierungsverfahren bitten wir daher darum, den Bundesländern die völkerrechtlichen Verträge vor deren Abschluss zur Kenntnis zu bringen.

## **II. Faire Wettbewerbsbedingungen**

Den grenzüberschreitenden Ausschreibungen müssen faire Wettbewerbsbedingungen zugrunde liegen. Es ist darauf zu achten, dass Wettbewerbsverzerrungen zulasten deutscher Betreiber aufgrund niedrigerer Gesteungskosten in den Nachbarländern vermieden werden. Dies gilt insbesondere angesichts der negativen Erfahrungen aus den Ausschreibungen von PV-Freiflächenanlagen mit Dänemark. In die für die völkerrechtliche Vereinbarung vorgesehenen Vorgaben (§ 39 des Entwurfs) sollte daher eine Regelung aufgenommen werden, die sicherstellt, dass ungleichen wettbewerblichen Ausgangslagen Rechnung getragen wird.

## **III. Import des Stroms oder vergleichbarer Effekt**

Als zentrale Voraussetzung für die Zulässigkeit grenzüberschreitender Ausschreibungen bestimmt § 1 Abs. 3 Nr. 3 des Entwurfs, dass „der Strom physikalisch importiert wird oder einen vergleichbaren Effekt auf den deutschen Strommarkt hat“. Wie der im Entwurf geforderte „physikalische Import“ konkret nachzuweisen und der „vergleichbare Effekt auf den deutschen Strommarkt“ zu verstehen ist und wie ein solcher nachgewiesen werden soll, bleibt jedoch im Wortlaut und in der Begründung des Entwurfs völlig im Unklaren.

Das Tatbestandsmerkmal des physikalischen Imports oder vergleichbaren Effekts auf den deutschen Strommarkt ist aus unserer Sicht richtungsweisend für die Tragweite der gesamten Verordnung, da nur dies die Förderung der ausländischen Anlage über die vom Stromkunden erbrachte EEG-Umlage rechtfertigt. Nachweis und Konkretisierung dieser Voraussetzung können daher nicht etwa der Rechtsprechung überlassen werden. Aus diesem Grund ist aus unserer Sicht erforderlich, dass die Bedeutung und Nachweisbarkeit dieses zentralen Tatbestandsmerkmals der Verordnung

auf legislativer Ebene genauer bestimmt werden, bevor die Verordnung in Kraft tritt.

#### **IV. Anrechnung von „Stromimporten“ auf das Kontingent des Netzausbaugesbietes**

In den Ausschreibungsverfahren für Windenergie an Land werden die Zuschläge im Netzausbaugesbiet durch die Bundesnetzagentur begrenzt. Die Gebote werden in diesem Gebiet nur bezuschlagt, bis die jährliche Obergrenze von 902 MW erreicht ist. So sollen die nachteiligen Auswirkungen des Zubaus von Windenergie auf Engpässe im Übertragungsnetz reduziert werden.

Um diesen Zweck des Netzausbaugesbietes zu erhalten, müssen Anlagen aus Dänemark und den Niederlanden, welche Strom in das Netzausbaugesbiet „importieren“, ausschließlich aus dem Kontingent des Netzausbaugesbietes schöpfen dürfen. Zudem muss sich konsequenterweise die Vorgabe der „5 % des grenzüberschreitenden jährlichen Zuschlags“ an der Obergrenze des Netzausbaugesbietes orientieren, das heißt max. 45,1 MW der Zuschläge aus den norddeutschen Anrainerstaaten betragen. Ansonsten würden dänische und niederländische Zuschläge süd- und mitteldeutsche Zuschläge ersetzen und die Engpässe im Übertragungsnetz sogar noch verstärken.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Hahn  
Regierungsdirektor